
Entscheidung Nr. 5672 (V) vom 22.11.1999
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 226 vom 30.11.1999

Antragsteller:

Stadt Chemnitz
Amt für Jugend und Familie
Amt 51
09106 Chemnitz
Az.: 51.3 Wü.Hä

Verfahrensbeteiligte:

Federvieh, C/o i. Speh
Taubenweg 24
71120 Grafenau

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.10.1999 eingegangenen Indizierungsantrag am 22.11.1999 gemäß § 15a Abs. 1 GjSM im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

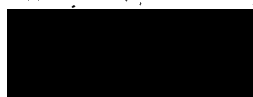
Vorsitzende:



Verlegerschaft:



Verlegerschaft:



einstimmig beschlossen:

Das Comic
„T-S Domina Alexandra“
aus dem Zyklus „Späte Rache“
#3, März 1998, 1. Auflage
Federvieh, C/o i. Speh, Grafenau

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Comic-Magazin „Späte Rache“ Nr. 3 ist 1998 bei Federvieh, C/o i. Speh, Grafenau, erschienen. Das Comic hat einen Umfang von 28 Seiten inklusive Umschlagseiten. Ein Preis ist auf dem Comic nicht vermerkt.

Der Inhalt des Comic-Magazins besteht aus der Schilderung der sexuellen Aktivitäten zwischen Ingrid, deren Freund Reinhard und einer Frau mit dem Namen Lady Alexandra, eine Mischung aus Mann und Frau, die ebenso wie Reinhard sadomasochistische Praktiken bevorzugt.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Comics pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjSM zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Comics Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Das Comic-Magazin „T-S Domina Alexandra“ aus dem Zyklus „Späte Rache“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjSM), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstgerichtlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, ist der Inhalt des Magazins pornographisch. Damit gilt das Magazin nicht nur als jugendgefährdend sondern nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjSM.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjSM, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Tatbestandsmerkmale werden von dem verfahrensgegenständlichen Comic zweifelsohne erfüllt. Es besteht ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die detailliert beschrieben werden und in Großaufnahme abgebildet sind.

Darüber hinaus war das Comic-Magazin auch aus dem Grunde in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, weil es aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht.

Die Tatsache, dass solche Inhalte geeignet sein können, auf Kinder und Jugendliche verrohend zu wirken, belegen die folgenden Forschungsergebnisse:

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus (Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika und Pornographie, München 1990, S. 17f).

Sex und Gewalt (Seymour Feshbach und Neal Malamuth, Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979) „Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema.

Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar an einen gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen.

Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll, erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsenen beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.“

Der Comic-Band besteht ausschließlich aus einer Aneinanderreihung von sexuellen Vorgängen, die unter Anwendung von Gewalt ausgeübt werden, wobei gleichzeitig der Eindruck erweckt wird, dass die Gewaltanwendung einen besonderen Lustgewinn bereitet. So werden Menschen, seien es Frauen oder Männer, gefesselt, geschlagen, ausgepeitscht, mit heißem Kerzenwachs übergossen bzw. es werden andere physische oder psychische Gewaltanwendungen ausgeübt. Daher war das Comic auch aus dem Grunde in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Manigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Das Comicmagazin „T-S Domina Alexandra“ ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Es ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung und entspricht formal mit einer fortlaufenden Handlungskette - einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind. Für die Bestimmung des Gewichts, das der Kunstfreiheit im Einzelfall beizumessen ist, ist von Bedeutung, ob und wieweit die jugendgefährdenden Passagen selbständig künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebunden sind. Indizielle Bedeutung kommt weiterhin dem Ansehen, dass das Werk beim Publikum genießt, sowie der Wertschätzung bzw. dem Echo in Kritik und Wissenschaft zu (vgl. BverfG „Mutzenbacher“ Beschuß vom 27.11.1990, Az.: 1 BvR 4027/87).

Nennenswerte Kritiken konnten über das Comic-Magazin in einschlägigen Rezensionen nicht aufgefunden werden. Das liegt auch schon daran, dass dieses Magazin keinen Verfasser im Impressum aufweist. Es wird lediglich dargelegt, dass die Zeichnungen von „Geier“ und „Gockel“ stammen.

Demgegenüber ist die jugendgefährdende Wirkung als hoch einzustufen, da das Comic-Magazin einerseits pornographisch ist und damit nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist und auch aus dem Grunde, weil es aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht. Bei der Abwägung der beiden Verfassungsgüter war daher dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjSM konnte wegen der Schwere der von dem Comic-Magazin ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Comic-Magazines, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die

Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjSM, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjSM).

